

Verbände fordern: Sport erlauben, Übungsleiter impfen

Ein Schutz der Gesundheit durch sportliche Inaktivität funktioniert auf Dauer nicht – das Stellen der Deutsche Olympische Sportbund und die 16 Landessportbünde fest. Sie fordern deshalb eine Lockerung des Lockdowns für den Sportbetrieb.

„Mit der steigenden Anzahl von Geimpften und Genesenen, flächendeckenden Testungen und den im Sport etablierten Hygiene- und Schutzkonzepten ist die Zeit gekommen, den Sport wieder zu öffnen“.

Für die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft sei es höchste Zeit, dass wieder Sport in gewohnter Weise stattfinden kann, heißt es in der Stellungnahme des DOSB und der 16 Landessportbünde. Das gelte für die Mehrzahl von Bewegungsangeboten auf Sportfreianlagen, im öffentlichen Raum, aber letztlich auch in großen gedeckten Anlagen. Die Vereine, die Fachverbände und Landessportbünde in Deutschland seien in der Lage, auch in der aktuellen Situation verantwortbare Angebote zu unterbreiten.

Wesentliche Grundlage sei der konsequente Dreiklang von Impfen, Testen und Kontaktnachverfolgung. „Dies gepaart mit entsprechenden Hygienekonzepten ist im Sportverein gewährleistet“, stellen DOSB und Landessportbünde fest. „Die mehr als 440 000 in Deutschland lizenzierten Übungsleiter und Trainer leisten eine hervorragende Arbeit und achten auf die Einhaltung der Regeln. **Umso wichtiger ist es, dass sie für diese Arbeit jetzt auch ein Impfangebot bekommen**“, heißt es weiter.

„Der Kurs der Umsicht und Vorsicht muss bei der Umsetzung von Lockerungen auch weiterhin im Mittelpunkt stehen. Sport ist wie eine Impfung auf dem Weg zur Bekämpfung der Pandemie“, sagt Elvira Menzer-Haasis. Ein Schutz der Gesundheit durch sportliche Inaktivität funktioniere auf Dauer nicht; die gesundheitlichen Folgeschäden seien zu groß. „Sporttreiben war und ist weiterhin nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung zur Pandemiebekämpfung“, heißt es in der Stellungnahme.

Grundlage wurde für die Kinder- u. Jugendhilfe geschaffen:

Info vom 07.05.2021 - Impfberechtigung in der Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zur Impfberechtigung (bzgl. Covid19) für in der Kinder- u. Jugendhilfe Tätige unter dem Blickwinkel der Sportorganisation.

Wie ist der Sachstand?

„Das Nieders. Sozialministerium weist darauf hin, dass ab 1.05.2021 ein Impfangebot für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- u. Jugendhilfe (SGB VIII) besteht. Alle Personen, die in Einrichtungen u. Diensten der Kinder- u. Jugendhilfe tätig sind und mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sind impfberechtigt. Dies umfasst sowohl hauptamtlich, wie auch nebenamtlich oder ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe.

Termine können über das Impfportal Niedersachsen (www.impfportal-niedersachsen.de) vereinbart werden.“ (Niedersächsisches Landesjugendamt, 04.05.21)

„Die Impfverordnung knüpft die Impfberechtigung an die Tätigkeit in einer Einrichtung. Der Kreis der Impfberechtigten wird durch die zuständigen Stellen mitunter über einen „Kontakt zu Kindern und Jugendlichen“ oder eine Beschränkung auf „hauptamtliche Beschäftigte“ etwas enger gefasst, wobei dies jedoch nicht dem Wortlaut der Impfverordnung entspricht. Die Zielgruppe kann durchaus über die pädagogischen Mitarbeiter*innen hinausgehen u. auch Verwaltungsmitarbeiter*innen, gewerbliche Mitarbeiter*innen, Mini-Jobber*innen, Freiwilligendienstleistende und ggf. Honorarkräfte umfassen, sofern diese tatsächlich unmittelbar in der Einrichtung tätig sind.

Eine Impfberechtigung kann sich zudem aus der Tätigkeit an einer Schule ergeben.“ (Deutsche Sportjugend, dsj)



„Die Impfberechtigung ist im Impfzentrum mit einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Landesregierung wird die Kommunen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend informieren. Die Impfzentren werden gebeten, ab Mai möglichst zügig Impfangebote für diese Gruppen bereitzustellen.“ (Nds. Sozialministerium)

Was bedeutet das für die Sportorganisation?

Vorab: Übungsleitende, die den Trainings- und Wettkampfbetrieb eines Sportvereins organisieren und durchführen, **gehören nach aktuellem Sachstand in Niedersachsen nicht zu der o. g. Zielgruppe**. Auch nicht, wenn es um Kinder- und Jugendtraining geht.

Inhaltlich geht es um überfachliche Jugendarbeit (gem. SGB VIII = „Kinder- und Jugendhilfegesetz“), nicht um das Sporttreiben.

Das SGB VIII unterscheidet zwischen öffentlichen Trägern (z. B. Jugendamt) und Trägern der freien Jugendhilfe. Letzteres sind insbesondere die Jugendverbände.

In der Sportorganisation kann dieses auf die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendorganisationen der Landesfachverbände und die Jugendorganisationen der Sportvereine zutreffen.

Ist man als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, liegt einem eine entsprechende Bescheinigung vor. Diese hat entweder das örtliche Jugendamt ausgestellt oder man hat sie über den Landesdachverband erhalten – hier also über die Sportjugend Niedersachsen.

Fazit: Sportbünde, Landesfachverbände und Sportvereine, deren Jugendorganisationen eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen haben bzw. die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, können den hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich Tätigen ihrer Jugendorganisation eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, dass sie in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und dementsprechend zur dritten Impfgruppe zählen (*Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV, § 4 Abs. 1 Nr. 8*).

Exkurs zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Sportjugend Nds ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Ihre Anerkennung erstreckt sich auch auf ihre Gliederungen und Mitglieder, sofern diese die gleichen Kriterien erfüllen, wie die Sportjugend Niedersachsen selbst. Sofern die Sportjugend Nds ihre Anerkennung entsprechend weitergibt, muss sie hierfür Sorge tragen. Dieses geschieht in der Regel auf Antrag der Jugendorganisation durch Prüfung der Satzung und der Jugendordnung des Bundes/Verbandes/Vereins. Hierin muss eindeutig geregelt sein, dass die Tätigkeit der Jugendorganisation eigenverantwortlich und selbstorganisiert ist und insbesondere die Jugendorganisation somit eigenständig ist. Hierzu muss aus Satzung und Jugendordnung Folgendes hervor gehen:

Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,

- eigene Jugendordnung oder -satzung, -selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Die Sportjugend Nds berät auf Anfrage in der (Weiter-)Entwicklung entsprechender Jugendordnungen und der jeweiligen Weiterentwicklung der Satzung.

Empfehlung / Aufforderung

Wir empfehlen daher, die mögliche Berechtigung für eine Corona-Schutzimpfung in Impfgruppe 3 für hauptamtlich, **wie auch nebenamtlich oder ehrenamtlich Tätige** in der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen im positiven Fall eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Wir bitten um Verständnis, dass es sich hierbei nur um allgemeine Hinweise handelt und wir die Gegebenheiten vor Ort sowie den Umgang im Einzelfall von hier aus nicht valide einschätzen können. Diese Erläuterungen sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen, sondern stellen eine Einschätzung und Klarstellung zu einem Themenfeld dar, zu dem die Sportjugend Niedersachsen im LandesSportBund Niedersachsen e. V. aktuell vielfältige Fragen erhält.

Angebot zur Impfung bei SV-Jeersdorf e. V.

Die Gesundheit „aller“ liegt uns am Herzen und da die Rahmenbedingungen es erlauben, möchten wir als SV Jeersdorf e. V. unseren ÜbungsleiternInnen, SpartenleiterInnen, Schiedsrichtern, Ehrenamtlichen, dem Jugendrat und dem Vorstand, dies Impfangebot unterbreiten.

Es ist ausgesprochen sinnvoll, dass alle Übungsleiter/innen zumindest eine Chance auf ihre Erstimpfung erhalten, bevor wir den Sportbetrieb wieder aufnehmen.

Für euch zur Info, wenn ihr Interesse an einer Impfung habt:

Bitte ausschließlich per Mail an impfen@sportverein-jeersdorf.de !

Teilt euren Impfwunsch mit folgenden notwendigen Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, aktuell noch notwendig evtl. bestehende Priorisierung (mit Nachweis), mögliche Impfstoffauswahl (Biontech, AstraZeneca, Johnson & Johnson), Telefonnummer.

Ihr bekommt dann einen Impftermin mitgeteilt.

Hinweis:

Je nach geliefertem Impfstoff geht es nach Priorisierung und dann nach Reihenfolge der Anmeldungen.

Da wir nicht wissen, wieviel Impfstoff zur Verfügung steht, können wir also auch nichts garantieren.

Erster Impftermin Termin:

Donnerstag der 03. Juni 2021

Beginn: 13:00 Uhr

Ort:

SVJ-Sporthaus, Luhner Weg 30 in Jeersdorf



Hygienekonzept zur CoV-2 Impfung

Stand: 28.05.2021

Jeder entscheidet selbst über seine Gesundheit und über seine Ausübung seines Sports beim SV-Jeersdorf (betr. Risikoabwägung).

Die bekannten / aktuellen Hygienemaßnahmen des SV Jeersdorf e. V. und die Hygienekonzepte der einzelnen Sparten sind weiterhin gültig und von jedem zu beachten.

Die Abstandsregeln von 2 m bleiben bestehen.

Die Impfung erfolgt über Ärzte.

Bitte bringt dazu euren Impfbuch (-pass) und den vom RKI „Anamnese / Einwilligungserklärung“ sowie das 4-seitige „Aufklärungsmerkblatt“ ausgefüllt und unterzeichnet mit.

Anmerkung dazu:

Wer dies nicht ausdrucken kann, dem wird geholfen, indem wir die entsprechenden Vorlagen vorhalten. Diese sind dann vor Ort auszufüllen.

Umsetzung und Zusammenfassung:

1. Bitte haltet Euch die allgemeinen SVJ Hygiene- und Abstandsregeln ein.
2. Abstand auf dem SVJ-Sportgelände stets einhalten.
3. Tragen einer FFP-2 Maske im Sporthaus.
4. Bitte Händedesinfektionsmittel am Eingang nutzen.
5. Zutritt erfolgt über den Haupteingang
 - dort ist dann die Wartezone und Abgabe der Unterlagen ggf. den RKI-Anamnesebogen und Aufklärungsbogen am Tisch ausfüllen, wenn noch nicht geschehen.
6. Von dort aus geht es in die HSV-Kabine
 - dort findet das Aufklärungsgespräch mit dem Arzt statt.
7. Danach geht man in den Duschbereich
 - dort warten auf die Impfung max. warten dort 4 Impflinge (Fenster offen halten – für die gute Lüftung sorgen und auch in dem Bereich FFP-2 Maske tragen und den Abstand einhalten.
8. Von dort weiter in die Werder-Kabine
 - dort findet die Corona-Impfung durch den Arzt statt.
9. Nun geht die Geimpften in die SVJ-Jugendkabine – 15 Min. Ruhezone (eine Ruheliege steht dort auch zur Verfügung).
10. Nach der Ruhezeit erhaltet Ihr den Impfpass zurück
 - sollten noch Fragen bestehen (z. B. nächster Impftermin etc.), so kann man dem Arzt diese stellen. Ende der Impfung.
11. Dann durch den seitlichen Parkplatzeingang hinaus.

Ergänzende und abschließende Hinweise:

- Solltet ihr ein ehrenamtliches Mitglied kennen, welches nicht die Möglichkeit der Anmeldung per Mail hat, kümmert euch bitte ggf. darum, dass auch diese Leute sich mit eurer Hilfe anmelden können.
- Helfer*innen für die Umsetzungen und dem Drumherum bitte beim SVJ-Vorstand melden.
- Die ausliegende Teilnehmerliste muss auch beachtet und ausgefüllt werden (Datum und Uhrzeit nicht vergessen).
- Bestehen noch Fragen – bitte wendet Euch an den Vorstand unter:
vorstand@sportverein-jeersdorf.de.